

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 9. Mai 2019

Traktanden Nr. 204  
Registratur Nr. 30.0.52  
Axioma Nr. 1168

Ostermundigen, 2. April 2019 / MulPet



## Richtplan ENERGIE; Genehmigung

### 1. Zusammenfassung und Antrag

#### 1.1. Zusammenfassung

Das revidierte kantonale Energiegesetz (KE nG) vom 15. Mai 2011 verpflichtet die grösseren energierelevanten Gemeinden, innerhalb von 10 Jahren einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Die Gemeinde Ostermundigen gehört zu diesen 34 Gemeinden. Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung finanziell mit bis zu 50 % der Kosten.

Der Gemeinderat hat am 13. November 2012 die Ausschreibung für die Erarbeitung des Richtplans Energie genehmigt und am 2. April 2013 den Kredit genehmigt. Die Arbeiten wurden im Frühling 2013 gestartet, nach knapp einem Jahr aber aufgrund der personellen Situation in der Abteilung Hochbau für ca. zwei Jahre sistiert.

Ende 2015 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen. Das Projektteam hat den Richtplan zusammen mit der Energiekommission soweit fertiggestellt, dass er am 13. Juni 2017 dem Gemeinderat vorgestellt und von diesem zur Mitwirkung freigegeben werden konnte. Der Richtplan besteht aus einer Richtplankarte (Beilage 1), einem Erläuterungsbericht (Beilage 2) und einem Katalog von Massnahmenblättern (Beilage 3). Inhaltlich stehen folgende Punkte im Vordergrund:

- Raumentwicklung und Energienutzung besser aufeinander abstimmen
- Steigerung der Energieeffizienz sicherstellen
- Nutzung erneuerbarer Energien ausschöpfen

Vom 19. Oktober bis am 13. Dezember 2017 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt, am 2. November 2017 fand zudem ein öffentlicher Informationsanlass statt. Die insgesamt 12 eingegangenen Mitwirkungseingaben wurden ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und erläutert. Sie sind teilweise in den überarbeiteten Richtplan aufgenommen worden. Dieser wurde am 17. April 2018 vom Gemeinderat zur Vorprüfung durch den Kanton freigegeben. Die Vorprüfung wurde durchgeführt und der Richtplan wurde auf Grund des Vorprüfungsberichts vom Kanton vom 27. August 2018 überarbeitet.

Die Anpassungen betreffen insbesondere den Ausstieg aus der Gasversorgung und den Aufbau eines leitungsgebundenen Wärmeversorgungsnetzes. Des Weiteren wurden die Massnahmen neu strukturiert und teilweise angepasst.

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

Zusätzlich wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde die Verbindlichkeit auf besondere Erschliessungsträger (ewb) ausdehnt, wie dies im Gesetz auch vorgesehen ist.

## 1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 101 des Gemeindebaureglements vom 17. März 1995 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

**B e s c h l u s s** zu fassen:

Der „Richtplan ENERGIE“ wird genehmigt und per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

## 2. Erläuterungen

### 2.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ostermundigen hat zum heutigen Zeitpunkt keine Grundlage resp. Handhabung, um den Bauherrschaften Auflagen betreffend Energieerzeugung und Energienutzung aufzuerlegen. Damit künftig auch Einfluss auf die Investoren genommen werden kann, ist das Erstellen eines Richtplans Energie geplant, welcher das Energiekonzept 2008 - 2011 ablöst und die darin aufgeführten Massnahmen anpasst.

Der Kanton Bern gibt im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) vom 15. Mai 2011 vor, dass die Gemeinde Ostermundigen innerhalb von 10 Jahren einen Richtplan Energie einzuführen hat. Am 13. November 2012 hat der Gemeinderat die Ausschreibung für das Erarbeiten des Richtplans Energie freigegeben und die Energiekommission beauftragt, das Verfahren zu starten.

Am 2. April 2013 hat der Gemeinderat den Investitionskredit genehmigt und den Auftrag an die Dr. Eicher + Pauli AG vergeben. Die Arbeiten wurden im Frühsommer 2013 gestartet, nach einem Jahr aber aufgrund der personellen Situation und der Vakanzen in der Abteilung Hochbau für gut zwei Jahre sistiert.

Ende 2015 wurden die Arbeiten unter der Leitung des neuen Abteilungsleiters wieder aufgenommen. Das Projektteam hat den Richtplan zusammen mit der Energiekommission intensiv weiterbearbeitet, so dass der Gemeinderat den Richtplan am 13. Juni 2017 zur Information und Mitwirkung gemäss Art. 56 + Art. 58 des kantonalen Baugesetzes (BauG) freigeben konnte.

Die Mitwirkung erfolgte vom 19. Oktober bis zum 13. Dezember 2017, zusätzlich fand dazu am 2. November 2017 im Tellsaal eine gut besuchte öffentliche Informationsveranstaltung statt. Insgesamt sind 12 schriftliche Eingaben zum Richtplan eingegangen. Diese wurden evaluiert und in Form eines Mitwirkungsberichtes gewürdigt. Der Richtplan Energie wurde aufgrund der Anmerkungen und Ergänzungen aus der Mitwirkung überarbeitet. Dieser wurde von der Energiekommission am 15. März 2018 und vom Gemeinderat am 17. April 2018 zur Vorprüfung durch den Kanton freigegeben. Die Vorprüfung wurde nun durchgeführt und der Richtplan wurde auf Grund des Vorprüfungsberichts vom Kanton vom 27. August 2018 überarbeitet.

Die Anpassungen betreffen insbesondere die Zielerreichung sowie die eindeutige Vergabe der Energieträger in den Massnahmegebieten. Bei der Zielerreichung wurde die Berechnung so angepasst, respektive linear ab 2006 gerechnet, dass die kantonalen Ziele erreicht werden.

Im Bereich der ausgewiesenen Gebiete für Wärmeverbände werden ein geordneter Ausstieg aus der Gasversorgung und eine Ablösung durch Wärmeverbände angestrebt. Dadurch kann eine zu 70 % erneuerbare Wärmeversorgung erreicht werden.

Ebenso wurden einige Massnahmen durch die eindeutige Vergabe der Energieträger in den Massnahmegebieten sowie die Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation gestrichen. Die Massnahme wurde gestrichen, da sich herausstellte, dass diese nicht realisierbar ist. Auch wurden die Massnahmen neu strukturiert.

Die Energiekommission hat den aktuellen Stand an ihrer Sitzung vom 14. März 2019 genehmigt.

## 2.2. Ziel / Konzept

Mit Hilfe des Richtplans Energie sollen Raumentwicklung und Energienutzung besser aufeinander abgestimmt werden. Der Richtplan soll sicherstellen, dass das Potential zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft und entsprechende Massnahmen bereits bei der Planung und dem Bau von Anlagen berücksichtigt werden. Die Karte sowie die Massnahmenblätter sind behördenverbindlich. Erst durch die Umsetzung der Massnahme M15 (Überführung der Richtplaninhalte in baurechtliche Grundordnung) werden die Massnahmen des Richtplans Energie auch eigentümerverbindlich.

Bis Sommer 2019 soll der Beschluss durch den Grossen Gemeinderat und die Genehmigung durch den Kanton erfolgen. Der Richtplan ist dann behördenverbindlich. Grundeigentümerverbindlich sind die Massnahmen aber erst, wenn die Bauordnung entsprechend angepasst wird, was im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgen und ca. im Jahre 2021 der Fall sein wird.

## 2.3. Projekt

### *Aufbau des Richtplans*

Der Richtplan Energie stellt einen kommunalen Richtplan gemäss Art. 68 des Bernischen Baugesetzes (BauG) dar. Er ist für die Gemeindebehörde verbindlich. Die Verbindlichkeit kann auf Antrag der Gemeinde auf regionale Organe und kantonale Behörden ausgedehnt werden.

Der Richtplan Energie besteht aus den drei Teilen:

- **Richtplankarte:** Sie stellt die Massnahmen in ihrem räumlichen Zusammenhang dar. Sie ist für die Behörden verbindlich.  
→ Siehe Beilage 1
- **Erläuterungsbericht:** Dieser umfasst die Grundlagen, Analysen und Wirkungen der verschiedenen Massnahmen.  
→ Siehe Beilage 2
- **Massnahmenblätter:** Sie enthalten verbindliche Handlungsanweisungen. Sie beschreiben die Ausgangslage, die Problemstellung, die Ziele sowie die zu treffenden Massnahmen. Es werden die beteiligten Stellen, der Realisierungszeitraum und der Stand der Koordination festgehalten.  
→ Siehe Beilage 3

### Massnahmen

Das Resultat des Richtplans sind die einzelnen Massnahmenblätter. Aktuell sind 20 Massnahmen erfasst und in die drei folgenden Kategorien unterteilt:

- **Laufend:** In den laufenden Tätigkeiten der Gemeinde zu berücksichtigen
- **Aktiv planend:** Die verantwortlichen Stellen haben die Massnahmen anzugehen
- **Zu berücksichtigen:** Massnahme ist in Zusammenhang mit anderen Planungen und Baubewilligungen anzugehen

Übersicht über die Massnahmen, deren Einstufung und die direkten Kostenfolge für die Gemeinde:

Nr.	Bezeichnung	Laufend	Aktiv planend	berücksichtigen	Wahrscheinliche direkte Kostenfolgen für die Gemeinde
M01	Wärmetechnische Sanierung	X			Beratung und Unterstützung erfolgt über best. Ressourcen resp. über die laufende Rechnung
M02	Förderung Solarenergienutzung	X			CHF 15'000.-- für Machbarkeitsstudie
M03	Wärmeverbund Ostermundigen		X		CHF 25'000.-- für Vorstudie (Kredit genehmigt, Arbeiten im Gange). Der Aufwand für eine allfällige Konkretisierung lässt sich noch nicht beziffern.
M04	Zukunft Gasnetz		X		voraussichtlich keine
M05	Bestehende und potentielle Microwärmeverbünde			X	voraussichtlich keine
M06	Ausbau Wärmeverbund Mösli	X	X		voraussichtlich keine
M07	Wärmeverbund Dennigkofen	X	X		CHF 20'000.-- für Machbarkeitsstudie
M08	Wärmeverbund Bolligen-Stettlen			X	voraussichtlich keine
M09	Priorität Erdwärmennutzung	X			voraussichtlich keine
M10	Priorität Umweltwärme (Sonne, Luft)			X	voraussichtlich keine
M11	Priorität Holz			X	voraussichtlich keine
M12	Priorität Grundwasser			X	voraussichtlich keine
M13	Übrige Gebiete	X			voraussichtlich keine
M14	2'000-Watt-Areale		X		voraussichtlich keine
M15	Überführung Richtplaninhalte in baurechtliche Grundordnung		X		Laufende Rechnung
M16	Information und Sensibilisierung		X		Laufende Rechnung
M17	Partnergemeinde Holz		X		voraussichtlich keine
M18	Mobilität		X		muss im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Richtplan Mobilität) abgeschätzt werden
M19	Beschaffung		X		voraussichtlich keine
M20	Erfolgskontrolle / Monitoring		X		Laufende Rechnung

Tabelle 1: Übersicht Massnahmenblätter

## 2.4. Kostenvoranschlag

Die Freigabe zur Genehmigung durch den GGR und den Kanton ist nicht mit Kosten verbunden.

## 2.5. Folgekosten

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Massnahmen sind für die Gemeinde mehrheitlich nicht kostenrelevant, da die Leistungen entweder intern oder im Rahmen der ordentlichen Budgets erbracht werden können. Einzig für die Förderung der Solarenergienutzung (M02) und die Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Wärmeverbunds Dennigkofen (M07) sind zusätzliche Mittel notwendig. Diese Kosten werden in die Finanzplanung 2020 - 2023 aufgenommen und müssen separat beim Gemeinderat beantragt werden.

Weitere Kosten für die Gemeinde können allenfalls durch weiterführende Studien resp. die Konkretisierung für die Massnahme M03 (Wärmeverbund Ostermundigen) sowie die für die Gemeinde verbindlichen Massnahmen M19 (Beschaffung), M15 (Überführung Richtpläne in baurechtliche Grundordnung) und M20 (Erfolgskontrolle) entstehen. Diese Kosten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Wir gehen davon aus, dass sie mehrheitlich durch interne Leistungen abgedeckt werden können.

## 2.6. Finanzierung

Die Gesamtkosten für das Projekt „Richtplan Energie“ wurden resp. werden dem Konto 303.5290.02 (Geschäft 3.003) belastet. Die Kreditsumme beträgt insgesamt CHF 200'000.00 und gliedert sich wie folgt:

- Kredit vom 2. April 2013                    CHF    140'000.00    Grundauftrag
- Nachkredit 1 vom 13. Juni 2017        CHF     35'000.00    Zusatzaufwand Richtplan Energie
- Nachkredit 2 vom 13. Juni 2017        CHF     25'000.00    für Machbarkeit Wärmeverbund

Die Kosten sind trotz der langen Projektdauer und der mehrfachen Überarbeitungen auf Kurs. Die Kostensituation inklusive Fertigstellung des Richtplans und der geplanten Folgemassnahmen (vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat) stellt sich wie folgt dar:

	Nr.	Bezeichnung	Kosten	vor 2018	2018	2019	2020
<b>Richtplan</b>	1	Aufwand Richtplan Energie	182'000	145'000	32'000	5'000	-
	2	Machbarkeit Wärmeverbund	22'000	9'000	13'000	-	-
	<b>3</b>	<b>Total Richtplan</b>	<b>204'000</b>	<b>154'000</b>	<b>45'000</b>	<b>5'000</b>	<b>-</b>
<b>Massn.</b>	4	M02 Solarstrategie (n.n. genehmigt)	15'000	-	-	5'000	10'000
	5	M07 Wärmeverbund Dennigkofen (n.n. genehmigt)	20'000	-	-	5'000	15'000
	<b>6</b>	<b>Total Folgemassnahmen</b>	<b>35'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>10'000</b>	<b>25'000</b>
	<b>7</b>	<b>Total = Finanzplan SOLL</b>	<b>239'000</b>	<b>154'000</b>	<b>45'000</b>	<b>15'000</b>	<b>25'000</b>
	8	Finanzplan IST (2019-2023)	200'000	154'000	35'000	11'000	-
	<b>9</b>	<b>Mehrbedarf</b>	<b>39'000</b>	<b>-</b>	<b>10'000</b>	<b>4'000</b>	<b>25'000</b>

Tabelle 2: Kosten Richtplan Energie und geplante Folgemassnahmen

Die Kosten für die Erarbeitung des Richtplans Energie werden vom Kanton subventioniert. Bei Projektstart im Jahre 2013 wurde ein Beitrag von CHF 40'500.00 gesprochen, eine erste Tranche von CHF 20'000.00 wurde bereits ausbezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach der Genehmigung des Richtplans durch den Kanton.

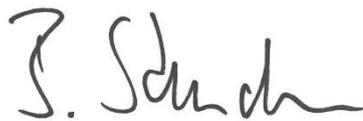
## 2.7. Termine

Nach der Genehmigung durch den GGR im Mai 2019 sollen die Genehmigung und damit die Inkraftsetzung durch den Kanton bis im Herbst 2019 erfolgen.

### GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

### Beilagen:

- A – Richtplankarte
- B – Erläuterungsbericht
- C - Massnahmenblätter